

Neues zum Strafrecht AT und BT

Triathlon an den Weiterbildungstagen des Schweizerischen
Anwaltsverbands im Stade de Suisse in Bern, vom 17. September 2016

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

AT

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Revision des Allgemeinen Teil, Sanktionenrecht

- Inkrafttreten per 1. Januar 2018
- Geldstrafe nur noch bis 180 Tagessätze (nArt. 34 Abs. 1), Mindestgrenze, 3 Tage
- Regeltagesatz mindestens 30 Franken und 3000 Franken. Ausnahmsweise kann das Gericht den Mindestsatz auf 10 Franken senken (nArt. 34 Abs. 2)
- Nur noch Busse als Verbindungsstrafe (nArt. 42 Abs. 4)
- Keine teiledingten Geldstrafen mehr (nArt. 43 Abs. 1)
- Freiheitsstrafe ab 3 Tagen (nArt. 40 Abs. 1).
- Im Bereich von 3 und 180 Tagen geht die Geldstrafe vor (nArt. 41 Abs. 1), es sei denn
- Freiheitsstrafe erscheint geboten, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a; wiederholte Kleinkriminalität);
- eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b).
- Neue Vollzugsformen: Gemeinnützige Arbeit und Elektronische Überwachung (20 Tage bis 12 Monate und weitere Voraussetzungen)

Revision des Allgemeinen Teil, Landesverweisung im Sinne von Art. 66ff. StGB

- Inkrafttreten per 1. Oktober 2016
- Deliktskatalog (Art. 66a), der zur obligatorischen Landesverweisung führt.
- Alle übrigen Straftaten, ausser Übertretungen (vgl. Art. 105 Abs. 1 nStGB) können zur fakultativen Landesverweisung führen

Art. 66a ^{bis}: Das Gericht kann einen Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verweisen, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nicht von Art. 66 a erfasst wird, zu einer Strafe verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme nach Art. 59 – 61 oder 64 angeordnet wird.

- Verhängung nur durch Gericht (vgl. Art. 352 Abs. 2 StPO)*
- alle Ausländer
- keine Jugendlichen
- Ausschaffung für 5-15 Jahre /20 Jahre oder lebenslänglich
- unabhängig von verhängter Höhe der Strafe (keine Mindeststrafe)
- Wirkungen an Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association
Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

- Eine Teilnahme *nach* Beendigung einer Straftat ist nicht möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_1122/2015 vom 15. August 2016, E. 3.2.2.);
- Art. 24 Abs. 2 StGB: Auch die versuchte indirekte Anstiftung (Kettenanstiftung) zu einem Verbrechen ist strafbar (BGE 141 IV 201, E. 8.2.2.);
- Bei strafbaren Handlungen zum Nachteil einer Erbengemeinschaft gelten die einzelnen Erben als Geschädigte nach Art. 115 Abs. 1 StPO. Als unmittelbar Geschädigtem steht das Strafantragsrecht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StGB dem einzelnen Erben persönlich zu (BGE 141 IV 380 E. 2.3.4)
- Art. 49 Abs. 1 StGB: Eine Strafverschärfung im Rahmen von Art. 49 Abs. 1 StGB auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Täter mehrere Straftaten begangen hat, davon aber nur eine mit einer lebenslänglichen Strafe bedroht ist und der Richter für diese Straftat eine zeitige Strafe ausspricht (vgl. BGE 141 IV 61 E. 6.1.2)

- Auf lebenslängliche Freiheitsstrafe kann bei Strafschärfung infolge Konkurrenz erkannt werden, wenn der Täter mehrere mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten begangen hat (BGE 141 IV 61 E. 6)
- Liegen die Voraussetzungen von Art. 52 StGB vor, muss ein Verfahren zwingend eingestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2016 vom 13. Juni 2016, E. 2.4).
- Einem Strafbefehl, gegen den Einsprache erhoben wurde, ist kein «erstinstanzliches Urteil» im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB und unterbricht die Verfolgungsverjährung demzufolge nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B_608/2015 vom 16. Januar 2016, E. 1.2.2).

BT

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Per 1. Oktober 2016

Art. 148a

Unrechtmässiger
Bezug von
Leistungen
einer Sozial-
versicherung
oder der Sozial-
hilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Katalogtat, die zur obligatorischen Landesverweisung führt (Art. 66a lit. e).

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Urteil des Bundesgerichts 6B_374/2015 vom 3. März 2016: Präzisierung des Begriffs «Kolonnenverkehr»

- Überholen liegt vor, wenn ein schnelleres Fahrzeug ein in gleicher Richtung langsamer vorausfahrendes einholt, an ihm vorbeifährt und vor ihm die Fahrt fortsetzt, wobei weder das Ausschwenken noch das Wiedereinbiegen eine notwendige Voraussetzung des Überholens bildet (E. 3.2).
- Die bundesgerichtliche Definition von Kolonnenverkehr erweist sich als zu eng und wird dem heutigen Verkehrsaufkommen nicht mehr gerecht. Kolonnenverkehr ist anhand der konkreten Verkehrssituation und des Regelungsgehalts der Normen des SVG und der VRV zu bestimmen (4.1).
- Das (passive) Rechtsvorbeifahren bei dichtem Verkehr ist mittlerweile eine alltägliche Situation, die sich kaum vermeiden lässt und nicht per se zu einer abstrakt erhöhten Gefahrensituation führt (E. 4.2.2).

E. 4.2.2.

Das (passive) Rechtsvorbeifahren bei dichtem Verkehr ist mittlerweile **eine alltägliche Situation, die sich kaum vermeiden lässt** und nicht per se zu einer abstrakt erhöhten Gefahrensituation führt. Im Gegensatz zum eigentlichen Rechtsüberholen taucht das rechts auf der Normalspur fahrende Auto nicht plötzlich und unvermittelt (mit hoher Geschwindigkeit) auf, sondern bewegt sich mit konstanter Geschwindigkeit fort. **Gefährlichkeitsbeurteilungen auf Grundlage hypothetischer Szenarien eines denkbaren Fehlverhaltens des durch den Überholvorgang "irritierten" Fahrzeuglenkers erweisen sich als spekulativ** und berücksichtigen nicht, dass auch der links fahrende Fahrzeuglenker sich verkehrsregelkonform zu verhalten hat. Er hat den Spurwechsel anzuzeigen, auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen und darf den Spurwechsel nur unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands vornehmen (vgl. Art. 34 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 1 SVG; Art. 10 Abs. 2 VRV). Das links fahrende Auto ist bei einem Spurwechsel nicht vortrittsberechtigt sondern **-belastet**. Dies gilt umso mehr, da auch auf der Autobahn grundsätzlich - soweit die Verkehrssituation dies nicht verunmöglicht - die rechte Fahrspur und nicht die mittlere oder linke (Überhol-) Spur zu benutzen ist. Der die mittlere oder linke Überholspur benutzende Fahrzeuglenker kann bei erhöhtem Verkehrsaufkommen und einer Reduzierung seiner eigenen Geschwindigkeit nicht darauf vertrauen, dass neben ihm auf der Normalspur fahrende Autos sich dem Verkehrsaufkommen auf der Überholspur anpassen und ihrerseits die Geschwindigkeit reduzieren, um ein blindes Einscheren zu.

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Art. 187 Ziff. 3 StGB: Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen **besondere Umstände** vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Letzte Entscheide aus dem Jahren 1993 und 1994.

Urteil des Bundesgerichts 6B_485/2016 vom 17. August 2016:

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorinstanzlichen Feststellungen, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 2 eine **Jugendliebe** im Sinne der aufgezeigten Rechtsprechung und Lehre bestand (vgl. BGE 119 IV 138). Es liegen keine Umstände vor, die darauf hindeuten würden, dass der Beschwerdeführer **den Altersunterschied ausgenutzt** hätte. Es bestand eine **echte Zuneigung, die zu den sexuellen Kontakten führte**, weshalb besondere Umstände im Sinne von Art. 187 Ziff. 3 StGB vorliegen.

Daran ändert nichts, dass der Altersunterschied mehr als vier Jahre betrug und der Beschwerdeführer die sexuellen Handlungen **bis zuletzt leugnete** (E. 1.5)

Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung; Begriff der «Bevölkerung»):

A. verfasste am 22. März 2012 unter Benützung seines Computers den folgenden Text und veröffentlichte diesen auf seiner Profilseite der Online-Plattform "Facebook": "FREUT SICH HÜT NIEMERT, DASS ICH GEBORE WORDE BIN... ICH SCHWÖR, ICH ZAHLS EU ALLNE ZRUG!!! ES ISCH NÖD E FRAG VO DE HÖFLICHKEIT, SONDERN VOM RESPEKT UND EHRE. ICH VERNICHTE EUI ALLI, IHR WERDET ES BEREUE, BGE 141 IV 215 S. 216

DASS IHR MIR NÖD IM ARSCH KROCHE SIND, DENN JETZT CHAN EU NIEMERT ME SCHÜTZE... POW!!!!POW!!!!POW!!!!!"

Dieser Text war für diejenigen Personen einsehbar, welche über die Online-Plattform "Facebook" ein eigenes Profil erstellt und in Bezug auf das Profil von X. den Freundschaftsstatus innehatten. Es handelte sich um zirka 290 Personen, was X. wusste.

...

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher

Art. 258 StGB (Schreckung der Bevölkerung; Begriff der «Bevölkerung»):

Der Begriff der «Bevölkerung» im Sinne dieses Straftatbestands meint die Gesamtheit der Bewohner eines bestimmten, mehr oder weniger grossen Gebiets. Er erfasst darüber hinaus die Gesamtheit der Personen, die sich, als Repräsentanten der Allgemeinheit, eher zufällig und kurzfristig an einem bestimmten Ort befinden, etwa in einem Kaufhaus, in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder in einem Sportstadion. Die Personen, mit welchen der Urheber einer Äusserung durch Freundschaft oder Bekanntschaft im realen oder virtuellen Leben verbunden ist, beispielsweise 290 «Facebook»-Freunde, sind nicht als «Bevölkerung» anzusehen.

Indem der Beschwerdeführer die inkriminierte Äusserung an seine rund 290 "Facebook"-Freunde adressierte und darin im Besonderen diejenigen Freunde ansprach, die ihm nicht zum Geburtstag gratuliert hatten, richtete er sich nicht an die "Bevölkerung" im Sinne von **Art. 258 StGB**.

(BGE 141 IV 215 E. 2.3.4)

- Art. 117 und 11 StGB: Eine Garantenstellung aus Vertrag entsteht nicht schon durch die Vereinbarung als solche, sondern erst durch die faktische Übernahme der Stellung (BGE 141 IV 249 E. 1.4.1)
- Art. 181 StGB: Belästigt der Täter das Opfer vielfach und über längere Dauer, ist mit der Zeit jede einzelne Handlung geeignet, die Handlungsfreiheit des Opfers derart einzuschränken, dass ihr eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt. Mehrfache Begehung bejaht. (BGE 141 IV 437, E. 3.2);
- Der blosse Versuch eines geringfügigen Vermögensdelikts bleibt straffrei (BGE 142 IV 129 insb. E. 3.2);
- Wer einer unbekanntem Privatperson ohne Bonitätsabklärung einen Drucker für 2200 Franken auf Rechnung liefert, missachtet grundlegendste Vorsichtsmassnahmen. Der Käufer täuscht nicht arglistig (Urteil des Bundesgerichts 6B_887/2015 vom 8. März 2016*)

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Darf ich Fragen beantworten?

SAV  **FSA**

Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Fachanwalt / Fachanwältin
Avocat spécialiste / Avocate spécialiste
Avvocato specialista / Avvocata specialista
Certified specialist



strafverteidiger.ch

teamfürsprecher